



KONICA MINOLTA

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH für einen OPS-Analysevertrag

- gültig ab 01.04.2012 -

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für den zwischen den Parteien geschlossenen OPS-Analysevertrag diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.konicaminolta-agb.de abgerufen oder postalisch, per E-Mail (recht@konicaminolta.de) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Analyse der Dokumentenverarbeitungssysteme und der dokumentenbezogenen Workflows im Geschäftsbereich des Vertragspartners. Je nach vertraglicher Vereinbarung liegt der Schwerpunkt der Analyse im Bereich Kostensenkungspotential, Prozessoptimierung oder Umwelt- und Energieaspekte.
- 2.2 Leistungsfristen oder -termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Können Leistungsfristen oder -termine aus von Konica Minolta nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, verschieben sich die jeweiligen Fristen oder Termine um einen angemessenen Zeitraum.
- 2.3 Konica Minolta ist berechtigt, die geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.

3. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarte Analyse zu ermöglichen und nach besten Kräften zu unterstützen. Zu seinen Mitwirkungspflichten gehört insbesondere
 - a. die Information seiner Mitarbeiter über den Sinn und Zweck der Analyse;
 - b. die rechtzeitige Schaffung aller für die Analyse erforderlichen Voraussetzungen technischer und organisatorischer Art gemäß dem zu erstellenden Inhalts- und Ablaufplan (vgl. Punkt 3.2.a) oder gemäß einer schriftlichen Anforderung durch den/die von Konica Minolta eingesetzten Consultant(s);
 - c. die Mitteilung und ggf. (zeitweise) Überlassung der für die Analyse relevanten Informationen;
 - d. die Anwesenheit des IT-Administrators, die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur und eine vorherige Datensicherung, sofern ein Zugriff auf das EDV-System notwendig ist;
 - e. die Abstimmung mit dem Betriebsrat und die Einbindung des/der IT-Verantwortlichen, sofern eine Monitoring-Software eingesetzt werden soll;
- 3.2 Um eine reibungslose Durchführung der Analyse zu ermöglichen, benennt der Vertragspartner einen qualifizierten und vertretungsberechtigten Mitarbeiter als verantwortlichen Ansprechpartner. Diesem obliegt es,
 - a. gemeinsam mit dem/den von Konica Minolta eingesetzten Consultant(s) einen detaillierten Inhalts- und Ablaufplan der Analyse zu erstellen, welcher die Grundlage für die Leistungs- und Fristenkontrolle ist und fortwährend schriftlich kommentiert und ggf. ergänzt werden muss.
 - b. die Erfüllung der erforderlichen Mitwirkungspflichten des Vertragspartners sicherzustellen.
- 3.3 Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, und hat er dies zu vertreten, verschieben sich die vereinbarten Leistungsfristen oder -termine um einen angemessenen Zeitraum. Der Anspruch von Konica Minolta auf Entschädigung gemäß § 642 BGB sowie das Recht zur Vertragskündigung nach § 643 BGB bleibt unberührt.

4. Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Vergütung erfolgt auf Basis der in die Analyse einbezogenen Geräte bzw. Systeme (sog. Devices) und der weiteren im Analysevertrag vereinbarten Leistungen. Sofern das Auftragsformular oder die Leistungsbeschreibung diesbezügliche Mengenangaben enthält, handelt es sich um unverbindliche Schätzwerte. Entscheidend ist letztlich der tatsächliche Leistungsumfang bzw. die Anzahl der Devices, deren Daten ausgewertet werden bzw. in das Analyseergebnis und die Kunden-Präsentation einfließen.
- 4.2 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben (z.B. Urheberrechtsabgabe).
- 4.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Durchführung der Ist-Analyse und Präsentation des entsprechenden Ergebnisses.
- 4.4 Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen.
- 4.5 Konica Minolta ist berechtigt, für jede Mahnung einer fälligen Forderung 10,00 EUR Aufwendungsersatz zu berechnen.
- 4.6 Das Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, sofern die (Gegen-)Ansprüche, auf die sich das Recht stützt, von Konica Minolta schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.



KONICA MINOLTA

5. Haftung

- 5.1 Konica Minolta haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für
- Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden,
 - Schäden, deren Nichteintritt Konica Minolta garantiert hat,
 - Schäden, die auf einem arglistig verschwiegenen Mangel beruhen,
 - Schäden, die von einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst sind,
 - Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 5.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Konica Minolta wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung
- für die Beschädigung oder den Verlust von elektronisch gespeicherten Daten auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner (vgl. Punkt 3.1.d) für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre;
 - für Vermögensschäden auf das Dreifache der Netto-Auftragssumme beschränkt.
- 5.3 Beruht ein Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Punkt 5.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 5.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Punkt 5.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Vertragspartners vom Eintritt des Schadens.
- 5.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 6.2 Konica Minolta ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 6.3 Alle einer Partei zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, Kenntnisse oder Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 6.4 Konica Minolta ist berechtigt, im Zuge der Analyse erhobene Daten und gewonnene Erkenntnisse über die dokumentenbezogenen Arbeits- und Prozessabläufe beim Vertragspartner inklusive der damit verbundenen Schadstoffbelastung sowie der Druck- und Energiekosten in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken zu nutzen.
- 6.5 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, ist der Gerichtsstand Hannover. Konica Minolta ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 6.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.